

VfL 28 Ellrich

-Hausordnung-

1.

Zur Aufrechterhaltung eines geordneten Spielbetriebs sind Rücksichtnahme und Beachtung bestimmter Vorschriften und Anordnungen notwendig, die einen ungestörten Ablauf des Sportbetriebes ermöglichen und Gefahren verhindern sollen. Das Einzelinteresse ist dem Gesamtinteresse unterzuordnen.

2.

Die Hausordnung gilt für das Vereinsheim sowie das gesamte Gelände des Sportplatzes und alle Personen, die sich im Vereinsheim und auf der Sportanlage aufhalten.

3.

Zuständig und verantwortlich für die Einhaltung der Hausordnung sind in erster Linie der Vorstand und die Überleiter, Trainer und Betreuer, sowie der Platzwart/Hausmeister. Sie werden alles daransetzen, die Mitglieder vor Schaden zu bewahren und Sachschäden zu vermeiden. Bei genehmigten Veranstaltungen sind die Durchführenden für die Einhaltung der Hausordnung verantwortlich.

4.

Verstöße gegen die Hausordnung werden in angemessener Weise geahndet (Schadenersatzansprüche, Entziehung der Nutzungserlaubnis bis hin zum Hausverbot).

5.

Auf der Sportanlage dürfen sich folgende Personen aufhalten:

Sportler, deren Gäste, Erziehungsberechtigte, die für Ausübung der Sportart erforderlichen Funktionsträger, Verwaltungspersonal, Reinigungspersonal, Lieferanten und Vertreter beauftragter Firmen. Schüler und Lehrer der Schulen dürfen sich im Rahmen des Schulsports auf dem Sportplatz aufhalten.

Personen, die sich unberechtigt auf der Sportanlage aufhalten und der eindeutigen Weisung des Vorstandes, des beauftragten Übungsleiters, des Platzwartes oder Hausmeisters oder des zuständigen Vertreters der Vereinsführung, die Sportanlage zu verlassen, nicht nachkommen, machen sich des Hausfriedensbruchs schuldig, der strafrechtlich geahndet werden kann. Es ist untersagt, die Sportanlagen in erkennbar betrunkenem Zustand oder unter Drogeneinfluss zu betreten.

6.

Das Sportlerheim ist in der Regel zum Training und zu den Spielen sowie vorher angekündigten Veranstaltungen geöffnet. Das Betreten des Sportlerheims außerhalb der vereinbarten Zeiten ist ohne Übungsleiter nicht gestattet.

Während der Öffnungszeiten ist das Sportgelände allen Mitgliedern im Rahmen des Sportbetriebes und des Vereinslebens zugänglich. Der Aufenthalt auf dem Sportgelände und im Sportlerheim außerhalb der Öffnungszeiten bedarf der Absprache mit dem Vorstand, bzw. der jeweiligen Abteilungsleitung.

Sportler sind aus Lärmschutzgründen gehalten, die Sportanlage nicht vor 8:00 Uhr und nicht nach 22:00 Uhr zu nutzen.

Die Umkleidekabinen und Duschen sind bis 22:30 Uhr zu verlassen.

Während des Trainings ist der jeweils zuständige Trainer, bzw. die jeweils zuständige Trainerin für die Beaufsichtigung seiner/ihrer Mannschaft verantwortlich. Verlässt die Mannschaft am Ende des Trainings die zugewiesene Kabine, ist der Trainer, bzw. die Trainerin verpflichtet, die Kabine abzusperren.

Nähere Einzelheiten regelt die Kabinenordnung.

7. Ordnung und Sicherheit

Alle Vereinsmitglieder sind für die Sauberkeit auf der Sportanlage mit verantwortlich. Das Betreten des Sportlerheims ist mit nichtgereinigten Fußballschuhen nicht gestattet.

8. Unfallvermeidung/Parken

Aus Gründen der Sicherheit ist auf der Sportanlage, außer auf den dafür vorgesehenen Flächen, Folgendes untersagt:

- das Bedienen von Maschinen und elektrischen Geräten ohne Aufsicht
- das Ballspielen im Vereinsheim, den Umkleidekabinen und Duschen, sowie dem Vereinsheimflur

- das Schneeballwerfen
- das Mopet-, Rad-, Skatebord-, Rollschuh-, Scooterfahren und dergleichen
- das Mitbringen gefährlicher Gegenstände (wie z. B. Pistolen, Messer, Handgranaten und dergleichen)

Tiere sind auf der Sportanlage an der Leine zu führen.

Das Parken ist vor dem Vereinsgelände auf den vorgesehenen Flächen möglich. Das Abstellen von Fahrzeugen direkt auf dem Sportplatz oder den Zuwegen ist ausnahmslos untersagt.

9. Schadensersatz und Haftung

Alle Benutzer der Sportanlage sind verpflichtet, mit allen vereinseigenen Gegenständen und Einrichtungen sorgsam umzugehen. Bei vorsätzlichen oder fahrlässig verursachten Schäden kann der VfL 28 Ellrich e. V. Schadenersatzansprüche gegenüber dem Verursacher geltend machen. Der VfL 28 Ellrich e. V. haftet nicht für Verluste oder Schäden am Eigentum von Nichtmitgliedern. Entstandene Schäden sind umgehend dem Vorstand, bzw. der Abteilungsleitung zu melden.

Alle Benutzer der Sportanlage sind verpflichtet, auf ihr Eigentum zu achten. Für Gegenstände, die nicht selbst beaufsichtigt werden, besteht keine Haftung. Für Geld, Schmuck und andere Wertgegenstände, die üblicherweise für den Sportbetrieb nicht erforderlich sind, besteht kein, bzw. kein voller Ersatzanspruch. Das Betreten der Sportanlage geschieht grundsätzlich auf eigene Gefahr. Auf die durch herabfallende Kastanien möglicherweise entstehenden Schäden wird ausdrücklich hingewiesen.

10. Umweltschutz und Energieverbrauch

Alle Personen auf der Sportanlage bemühen sich, auf allen Gebieten dazu beizutragen, dass möglichst wenig Abfälle auf der Sportanlage entstehen.

Die Fenster dürfen während der Heizperiode nur vorübergehend zum Lüften, nicht aber auf Dauer geöffnet werden, um auf diese Weise die Raumtemperatur zu regeln.

11. Verbote

Den Besuchern der Sportanlage ist das Mitführen folgender Gegenstände untersagt:

- Waffen jeder Art
- Sachen und Gegenstände, die als Waffen oder Wurfgeschosse Verwendung finden können
- Gassprühdosens, ätzende und färbende Substanzen

- Feuerwerkskörper, Leuchtkugeln und andere pyrotechnische Gegenstände

Die unter den obigen Punkten genannten Gegenstände sind unter vorheriger Anmeldung und Sondergenehmigung im Rahmen von Schützenfesten, Silvesterfeiern oder anderen sportlichen und privaten Veranstaltungen durch den Vorstand zu genehmigen.

Weiterhin ist das Betreten und Besteigen von nicht für die allgemeine Benutzung vorgesehenen Bauten und Einrichtungen (insbesondere von Fassaden, Zäunen, Mauern, Umfriedungen der Sportflächen, Absperrungen, Beleuchtungsanlagen, Bäume und Masten aller Art und Dächer),

das Werfen von Gegenständen aller Art

sowie das Feuermachen, ob Feuerwerkskörper oder Leuchtkugeln abzubrennen oder abzuschießen, verboten

12.

Die jeweils gültige Fassung dieser Hausordnung hängt im Sportlerheim aus und ist über den Internetauftritt des VfL 28 Ellrich e. V. jedermann oder jedefrau zugänglich.

Ellrich im August 2017

Uwe Schabacker
1. Vereinsvorsitzender

